

Satzung über Wahlwerbung und Plakatierung in der Gemeinde Schacht-Audorf aus Anlass von allgemeinen Wahlen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) hat die Gemeindevertretung Schacht-Audorf in der Sitzung am **XX. XXX 2022** die nachfolgende Satzung über Wahlwerbung und Plakatierung in der Gemeinde Schacht-Audorf aus Anlass von allgemeinen Wahlen beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Schacht-Audorf werden Werbeflächen für Wahlen den politischen Parteien, die sich an der Wahl beteiligen, nur in dem in dieser Satzung genannten Umfang zur Verfügung gestellt. Der § 23 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig-Holstein (StrWG) in Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 in der zurzeit geltenden Fassung ist entsprechend zu beachten.

§ 2

In der Gemeinde Schacht-Audorf werden durch die Gemeindeverwaltung Wahlplakatstellwände aufgestellt.

Standorte:

1. Dorfstraße, im Bereich der neuen Stellplätze der Schule
2. Grünfläche Rader Weg / Kieler Straße
3. Rütgersstraße / Dresdner Straße
4. Bolzplatz Vineta Audorf
5. Bauverein / Am Brook (im Einmündungsbereich)
6. Pumpstation – Holsteiner Straße / Dünenkamp
7. Bushaltestelle Grenzstraße / Schachter Straße
8. Kieler Straße, Kiek ut

§ 3

Die Aufteilung der Flächen erfolgt in der Form, dass alle an der Wahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen eine gleichgroße Werbefläche zur Verfügung gestellt bekommen. Die Werbefläche wird gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt gemäß der Reihenfolge des vorherigen Wahlergebnisses.

§ 4

Die Wahlplakatstellwände werden regelmäßig circa sechs Wochen vor jeder Wahl aufgestellt und spätestens zwei Wochen nach der Wahl wieder abgebaut.

§ 5

Zur Bekanntmachung von Wahlveranstaltungen (auch überörtlich) dürfen je Veranstaltung höchstens 10 Plakatständer DIN A1 aufgestellt werden. Hierfür ist jedoch die Beantragung einer gesonderten Aufstellungserlaubnis erforderlich.

§ 6

Die Entfernung der Plakate hat bis spätestens zwei Wochen nach der Wahl zu erfolgen. Darüber hinaus werden die Plakate von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Schacht-Audorf, den **XX. XXX 2022**

Gemeinde Schacht-Audorf
Die Bürgermeisterin

gez. Nielsen

(Beate Nielsen)

Anlage zur Satzung über Wahlwerbung und Plakatierung in der Gemeinde Schacht-Audorf aus Anlass von allgemeinen Wahlen

1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16